

II-5219 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2672 W

1992-03-17

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Partik-Pablé, Haigermoser  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend die Überprüfung der Verlässlichkeit von Sprengmittelbefugten

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes haben die zuständigen Sicherheitsbehörden sämtliche Inhaber einer waffenrechtlichen Legitimation (Waffenschein, -paß oder -besitzkarte) in periodischen Zeitabständen auf deren Verlässlichkeit zu überprüfen. Selbst Inhaber eines Führerscheines müssen bei Verlust der Verlässlichkeit mit der Entziehung ihrer Fahrberechtigung rechnen. Nun sind den unterfertigten Abgeordneten Informationen zugekommen, wonach die Bewerber für Sprengbefugtenlehrgänge nicht mehr einer sicherheitsbehördlichen Überprüfung der Verlässlichkeit unterzogen werden. Darüber hinaus besteht offenbar keine rechtliche Möglichkeit, den Absolventen dieser Kurse die behördlich erteilte Sprengbefugnis bei eingetretener Unverlässlichkeit zu entziehen.

Da Sprengmittel jedoch aufgrund ihrer Gefährlichkeit durchaus mit Faustfeuerwaffen verglichen werden können, richten die unterfertigenden Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Inneres nachstehende

**A n f r a g e :**

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß die Verlässlichkeit der Bewerber für Sprengbefugtenlehrgänge nicht mehr sicherheitsbehördlich überprüft wird und, wenn ja, aus welchen Gründen?
- 2) Welche Maßnahmen sind nach Ihrer Auffassung zu ergreifen, um Straftaten mit Sprengstoff möglichst auszuschließen?